



Stellungnahme Nr. 32 Oktober 2017

zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender, Berichterstatter
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Co-Berichterstatter
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende
Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwalt Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK
Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
Rechtsanwalt Pascal Tavanti, Berichterstatter
Rechtsanwältin Dr. Julia Blind
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M.
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt und Notar Christian Reinicke
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rat der Europäischen Union
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage. Die Überlegungen, die hinter der Musterfeststellungsklage stehen, werden grundsätzlich begrüßt. Einzelne Marktteilnehmer verhalten sich – offensichtlich bewusst die Hemmschwelle eines Rechtsstreits wegen geringer Summen ausnutzend – rechtsfeindlich. Hier die Interessen der Betroffenen zu bündeln, ohne dies letztlich über Sammelklagen auf der Basis einer erfolgsabhängigen Vergütung (ggfs. mittels Einschaltung eines Prozessfinanzierers) abzuwickeln, ist ein sinnvolles Vorhaben.

Es ist jedoch wichtig, auch im Rahmen der Diskussion über die Einführung einer Musterfeststellungsklage nicht darüber hinwegzusehen, dass in unterschiedlichen, in dem Diskussionsentwurf genannten Bereichen bereits verfahrensrechtliche Instrumente geschaffen wurden, die sich seit langem als durchaus sinnvoll, funktionierend und belastbar erwiesen haben.

Dies gilt beispielsweise für das System der Klagebefugnis und für die Bestimmungen zum Gewinnabschöpfungsanspruch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Insbesondere sind die im UWG geregelten Verfahren und Anspruchsgrundlagen geeignet, die Interessen der Mitbewerber, der Allgemeinheit und der Verbraucher effektiv und schnell durchzusetzen, ohne dass die einzelnen Verbraucher selbst an gerichtlichen Verfahren teilnehmen müssten. Dem jeweiligen Verbraucher steht hingegen die Durchsetzung eigener Ansprüche im Rahmen der Anspruchsbeziehung zu seinem Vertragspartner als Anspruchsgegner zur Verfügung. Die Vielzahl der einstweiligen Verfügungsverfahren im Lauterkeitsrecht und die mit der Führung dieser Verfahren verbundenen Risiken tragen jedoch die nach § 8 Abs. 3 UWG klagebefugten Personen und damit im Ergebnis in erster Linie die Verbraucherschutz- und die Wettbewerbsverbände. Deren Stellung darf durch die Installierung von Musterklagen oder anderen Formen der „class action“ nicht untergraben werden. Denn eine Beeinträchtigung des Durchsetzungsvermögens der lauterkeitsrechtlich tätigen Verbände würde auch und gerade dem Interesse der Verbraucher zuwiderlaufen.

Die im Wettbewerbsrecht vorgesehenen Institute führen dazu, dass eine auf den eigenen Gewinn fokussierte „Klage-Industrie“ nicht entstanden ist. Die Verbraucher werden nicht gedrängt, an gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Sie müssen auf keine eigenen Rechte verzichten und sie müssen sich nicht einem Vergleich unterwerfen, auf dessen Inhalt sie selbst keinen Einfluss haben. Der Wunsch, eine effektive Durchsetzung des Verbrauchervertragsrechts zu gewährleisten, sollte folgerichtig nicht dazu führen, dass die Grundsätze zur Aktivlegitimation im Lauterkeitsrecht geändert werden. Denn das Lauterkeitsrecht verfolgt die Einhaltung der Grundsätze eines fairen Wettbewerbs. Insbesondere bietet es sich nicht an, neben den Gewinnabschöpfungsanspruch einen „Massen-Schadensersatz-Anspruch“ zu setzen. Dem Verbraucher stehen Informationsrechte und Gewährleistungsansprüche zu, die im Rahmen des vertraglichen Rechtsschutzes ausreichend sind, um ihm die Durchsetzung seiner berechtigten Interessen zu ermöglichen.

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf macht keine Aussagen über den Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage. Nach dem Wortlaut wäre eine Musterfeststellungsklage auch dort möglich, wo bisher bspw. das KapMuG Anwendung findet. Eine solche Doppelung scheint nicht gewünscht. Soll es bei der bisherigen Weite des Anwendungsbereichs verbleiben, könnte das KapMuG abgeschafft werden, was für größere Individualansprüche nicht sinnvoll wäre. Hier sollte vielmehr erwogen werden, den Anwendungsbereich des KapMuG auszudehnen. Jedenfalls wäre es sinnvoll, das neue Verfahren auf solche Lebenssachverhalte zu beschränken, die keiner Sonderregelung unterliegen.

Im Hinblick auf entsprechende Unklarheiten im Wortlaut dürfte zudem sinnvoll sein, in Bezug auf die Vorgeiflichkeit klarzustellen, dass die Ansprüche sich gegen den selben Beklagten und nicht auch andere von denselben Vorfragen betroffene Haftungsschuldner richten müssen oder zumindest zu regeln, was geschieht, wenn weitere Anspruchsgegner einbezogen werden sollen. Für die Aussetzung der Einzelverfahren ist dies im KapMuG leider nicht klar geregelt, obwohl offensichtlich sein müsste, welche Probleme entstehen, wenn später über Einzelverfahren weitere Beklagte ins Musterverfahren implantiert werden müssten. Generell sollte bei der Formulierung des Textes durch entsprechende Wortwahl deutlich gemacht werden, wo bzw. inwieweit man sich an der Rechtsprechung zum KapMuG anlehnen will und wo nicht.

Insgesamt erscheint bemerkenswert, dass jegliche Regelungen für die Beklagtenseite fehlen.

2. Dogmatische Überlegungen zur Klagebefugnis (§ 607 ZPO-E)

Mit der Musterfeststellungsklage sollen die Institutionen, die nach UklaG klagebefugt sind, im Verhältnis zu einem Dritten, ohne sich die Ansprüche der Betroffenen abtreten lassen zu müssen, einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses dieser (und weiterer Dritter) in Bezug auf den Beklagten feststellen lassen können. Zwar soll der Kläger konkrete Anhaltspunkte für mindestens 10 Fälle vortragen müssen, um eine zulässige Klage erheben zu können. Diese 10 Fälle sollen jedoch weder in dem Sinne streitgegenständlich werden, dass die Anspruchsinhaber gebunden werden noch dass die Anspruchsinhaber auch nur gehalten wären, sich in das Klageregister eintragen zu lassen. Daher ist es denkbar, dass – wenn sich sonst niemand in das Klageregister eintragen lässt - das Verfahren mit einem Urteil endet, das nur den klagenden Verband und den Beklagten bindet. Damit wäre letztlich niemandem gedient. In der Sache geht es jedoch um das Streiten für ein fremdes Recht. Daher dürfte es naheliegen, dass die (mindestens) 10 Ausgangsfälle mit einem bekannten Institut des Zivilprozessrechts erfasst werden. Es wäre also zu erwägen, ob die Kläger mit der erforderlichen Konkretisierung der 10 Fälle zugleich im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft für diese Betroffenen auftreten. Eine Abtretung wäre damit nicht verbunden, wohl eine Bindung der Betroffenen an das Urteil. Dies bedeutet aber auch, dass diese (mindestens) 10 Betroffenen sich nicht einem Urteil entziehen können. Andererseits sollte sichergestellt werden, dass wohlmeinende Verbände nicht einfach die Rechtsverfolgung an sich ziehen können, auch wenn sich bereits eine hinreichende Anzahl von Klägern gefunden hat, die ihre individuellen Ansprüche gerichtlich geltend machen (so dass beispielsweise auch ein Verfahren nach dem KapMuG stattfinden könnte) und hierdurch die Rechtsverfolgung der individuellen Kläger zu lähmen, ohne dass sie die Möglichkeit hätten, auf das Musterverfahren Einfluss zu nehmen. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, den Anwendungsbereich des Musterverfahrens auf Fälle zu begrenzen, bei denen mit Individualklagen nicht wirklich zu rechnen ist.

Fraglich ist zudem, ob die qualifizierten Einrichtungen die Wahrnehmung kollektiver Rechtsschutzinteressen, insbesondere bei umfangreichen Großverfahren, finanziell und personell leisten können. Es sollte darüber nagedacht werden, das Konzept des KapMuG auch für die Musterfeststellungsklage zu übernehmen. Zumindest sollten auch Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege die Möglichkeit er-

halten, als Klägervertreter aufzutreten, sofern sie nachweisen, dass sie eine bestimmte Anzahl von Mandanten in Verbraucherschadensangelegenheiten vertreten.

3. Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (§ 609 ZPO-E)

Eine entscheidende Rolle spielt das Klageregister. Jeder, der sich dort registrieren lässt, kann ohne nennenswerten finanziellen Aufwand seinen möglichen Anspruch der Verjährung entziehen bzw. selbst die Wirkung einer Streitverkündung herbeiführen. Es ist richtig, dass nur die, die sich registrieren lassen, von der möglichen Bindungswirkung profitieren. Alles andere widerspricht den Prinzipien des Prozessrechts, ohne Willensakt an das Ergebnis eines fremden Rechtsstreits gebunden zu werden. Zu erwägen ist jedoch, ob nicht die Musterfeststellungsklage als solche nicht schon mit der Eintragung zu einer generellen Verjährungshemmung aller potentiellen, durch die Musterklage abgedeckten Ansprüche führen soll. Auch diese Frage verneint der Entwurf zu Recht. Die Verjährungshemmung verlangt das aktive Tätigwerden des Rechtsinhabers (BGH NJW 2012, 3633, 3634). Darüber hinaus soll die Verjährung für den Schuldner Sicherheit bringen, ab wann er nicht mehr damit rechnen muss, in Anspruch genommen zu werden.

Das Erfordernis einer „bestimmten Angabe der Höhe des Anspruchs“ in § 609 Abs. 2 Nr. 6 ZPO-E beißt sich in Ermangelung einer Erläuterung in der Begründung damit, dass gemäß Abs. 1 – entsprechend der Rechtsprechung zum KapMuG - offenbar auch die Anmeldung von Rechtsverhältnissen, also der Feststellung einer Ersatzpflicht ohne abschließende Bezifferung der Anspruchshöhe, möglich ist.

Zudem sollte der Zeitpunkt der Anmeldung (bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung) überdacht werden. Üblicherweise wird nicht protokolliert, wann (genaue Uhrzeit) mündliche Verhandlungen geschlossen werden. Demgegenüber wird die Anmeldung im Register im Zweifel sekundengenau festgehalten. Daher sollte die zeitliche Zäsur mit dem (anberaumten) Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Alternativ wäre § 160 ZPO zu ergänzen.

4. Besonderheiten des Verfahrens (§ 611 ZPO-E)

Zu erwägen ist, ob § 611 Abs. 1 ZPO-E nicht restriktiver gefasst werden sollte. Die Musterfeststellungsklage scheint, nach dem Wortlaut des Entwurfs, mehrfach hintereinander durchgeführt werden zu können. Während der Verband A eine Musterfeststellungsklage erhebt, ist zwar die Klage des Verbands B unzulässig. Der Verband B könnte jedoch schon einmal seine Betroffenen veranlassen, sich im Klageregister eintragen zu lassen. Auf diese Weise wäre die Verjährung gehemmt. Nach einem als unbefriedigend empfundenen Abschluss könnte Verband B eine neue Musterklage einreichen. Konsequenterweise sollte dann, wenn ein Urteil vorliegt, eine weitere Musterfeststellungsklage, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen, unzulässig sein. Andererseits muss es für individuelle Anspruchsteller und gegebenenfalls andere Verbände möglich sein, qua Nebenintervention weitere Beklagte und/oder Feststellungsgegenstände in das Verfahren einzubeziehen und gegebenenfalls auch den Sachverhaltsvortrag zu ergänzen, sofern dies nach der Beurteilung des Gerichts sachdienlich ist. Anderenfalls würde die abschließende Klärung der Rechtslage durch die Einleitung eines Musterverfahrens möglicherweise blockiert oder zumindest deutlich verzögert.

Weiter sollte auch der Ausschluss der Streitverkündung in § 611 Abs. 3 ZPO-E hinterfragt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen zwar der Beklagte für ein Produkt oder eine Dienstleistung verantwortlich im Rechtssinne ist, er diese Leistung aber arbeitsteilig erbracht hat. Ist beispielsweise das Netzteil eines Rechners schadhaft, so haftet zwar der Verkäufer. Dieser wird jedoch im Zweifel einen Regressanspruch gegen den Lieferanten des Netzteils (Dritter) geltend ma-

chen. Mit § 72 ZPO könnte der Lieferant die Feststellungen der Musterfeststellungsklage im Verhältnis zu diesen Dritten perpetuieren. Es wäre unbefriedigend, wenn in der Musterfeststellungsklage ein Verstoß des Netzteils gegen die Regeln der Technik festgestellt würde, im anschließenden Regressprozess hingegen ein Regelverstoß verneint würde. Zugegebenermaßen kann dadurch das Verfahren etwas verzögert werden, weil eine Terminabstimmung mit einer größeren Anzahl von Beteiligten schwieriger wird. Allerdings ist dies eine Frage der Verfahrensorganisation, die in der Hand des Gerichts liegt. Statt einen Verhandlungstermin anzuberaumen und dann auf den zu erwartenden Verlegungsantrag eines Beteiligten wegen anderweitiger Termine einen neuen Termin zu bestimmen, wäre vom Gericht zu erwarten, dass es im Vorfeld abfragt, welche Termine in Betracht kommen. Auch das (höhere) Kostenrisiko des Klägers ist nicht gewichtig genug, dem Beklagten diese Verteidigungsmöglichkeit zu nehmen.

5. Vergleich (§ 612 ZPO-E)

Die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschließen, der die Ansprüche endgültig regelt und nicht bei der Feststellung einzelner Anspruchsvoraussetzungen stehen bleibt, ist konsequent und entspricht dem Grundgedanken der ZPO, einen Rechtsstreit nach Möglichkeit nicht durch ein Urteil enden zu lassen. Nach der Konzeption des Entwurfs bleiben die Parteien des Rechtsstreits auch die Parteien des Vergleichs. Die im Register angemeldeten Betroffenen werden nicht Partei. Der Vergleich ist also ein echter Vertrag zu Gunsten (und zu Lasten Dritter). Von daher ist es nicht sinnvoll, die Möglichkeit des Vergleichs auf die Fälle des § 278 Abs. 6 ZPO zu verengen. Der Vergleich kann auch in der mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden.

Ein Fremdkörper ist allerdings die Inhaltskontrolle durch das Gericht (§ 612 Abs. 3 ZPO-E). Ob der Vergleich für die Betroffenen günstig ist, müssen diese grundsätzlich selbst entscheiden. Wenn sie ihn als ungünstig ansehen, werden sie von der Möglichkeit des Austritts Gebrauch machen. Im Hinblick darauf, dass die Anspruchsteller nicht zwingend anwaltlich vertreten sind, ist allerdings erwägenswert, ob nicht zumindest eine Minimalkontrolle der Angemessenheit des Vergleichsinhaltes notwendig ist. Allerdings bestehen Zweifel, ob das Gericht sich ein ordnungsgemäßes Bild von der Angemessenheit des Vergleichs machen kann. Im Verfahren ist nämlich die Höhe des Schadens der Betroffenen und damit der Umfang der Leistung des Beklagten gar nicht zwingend streitgegenständlich. Im Zweifel haben hier außergerichtliche Verhandlungen zwischen den Parteien, die das Gericht nicht kennt, den Inhalt des Vergleichs bestimmt.

Vorsorglich ist auch Klärungsbedarf anzumelden, welches Rechtsmittel die Beteiligten haben, wenn das Gericht den Vergleich als unangemessen ablehnt. Aus § 612 Abs. 3 S. 3 ZPO-E ist zu folgern, dass gegen den ablehnenden Beschluss die sofortige Beschwerde zulässig ist.

Es ist sinnvoll, die Unwirksamkeit des Vergleichs an ein Quorum der Austretenden zu binden. Ob 30% das richtige Quorum ist, bedarf der Überprüfung. Jeder Prozentsatz oberhalb von 50% ist letztlich willkürlich. Denkbar wäre es, wenn die Verfahrensbeteiligten selbst das Quorum festlegen. Ihnen sollte insoweit unterhalb von 50% Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden. Nur für den Fall, dass die Parteien nichts vereinbaren, sollte das Gesetz eingreifen. Vielleicht ist auch 40% die bessere Zahl. Wenn nahezu zwei Drittel derjenigen, die sich für das Verfahren interessieren ein einvernehmliches Ende wollen, sollte dies akzeptiert werden.

Der Vergleich ist Vollstreckungstitel. Dies ist insbesondere bei der Formulierung des Nachweises der Leistungsberechtigung (§ 612 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E) zu beachten. Da er für und gegen die Anmelder, die nicht den Austritt erklärt haben, wirkt (§ 612 Abs. 6 ZPO-E), sollten diese Anspruch auf eine vollstreckbare Ausfertigung haben.

6. Bindungswirkung (§ 614 Abs. 1 ZPO-E)

Wenn das Musterfeststellungsurteil zwingende Bindungswirkung auch zum Nachteil der Anmelder haben soll, was zur Erreichung von Rechtsfrieden grundsätzlich positiv wäre, ist es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zwingend, anderen klagebefugten Verbänden oder sogar Anspruchstellern die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit Sachvortrag in das Musterverfahren einzubringen und erforderlichenfalls auch Erweiterungen oder Konkretisierungen bezüglich der Feststellungsziele zu beantragen. Zumindest faktisch dürfte das Musterfeststellungsurteil massive Bindungswirkungen haben, die eine separate Anspruchsverfolgung bei einem negativen Ausgang unmöglich macht oder zumindest den Aufwand dramatisch erhöht.

7. Streitwertminderung (§ 615 ZPO-E)

Der Diskussionsentwurf sieht nach § 615 ZPO-E eine Streitwertminderung für die begünstigte Partei vor. Danach kann das Gericht anordnen, dass die Gerichtskosten von einer Partei aus einem angepassten Streitwert erhoben werden. Die Partei muss dazu glaubhaft machen, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Folge der Anordnung ist nach dem Entwurf, dass die begünstigte Partei die Gerichtskosten nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts zu zahlen hat. Als weitere Folge sollen sich die Gebühren des Rechtsanwalts für die begünstigte Partei ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts richten, die Kostenerstattung der Gegenseite soll ebenfalls nur nach dem ermäßigten Teil des Streitwerts erfolgen und schließlich soll bei Obsiegen der begünstigten Partei die Gegenseite gleichwohl die Rechtsanwaltsgebühren nach dem vollen Streitwert erstatten müssen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer widerspricht ausdrücklich der vorgesehenen Regelung des § 615 ZPO-E zur Streitwertminderung.

Soweit die Begründung des Diskussionsentwurfs auf die § 12 Abs. 4 UWG, § 144 PatG und § 142 MarkenG Bezug nimmt (S. 21 des Diskussionsentwurfs), sind die diesen Vorschlägen zugrunde liegenden Überlegungen nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht auch zur Einführung einer Streitwertminderungsregelung bei Musterfeststellungsklagen heranzuziehen. Denn Musterfeststellungsverfahren und Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes sind nicht vergleichbar. Der Hintergrund der Vorschriften zur Streitwertbegünstigung bzw. -minderung im gewerblichen Rechtsschutz ist ein anderer als der der vorgesehenen Streitwertminderungsregelung für die Musterfeststellungsklage.

So liegt den Gesetzen im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes wie dem UWG, dem PatG und dem MarkenG der Gedanke der Gewährung des Zugangs zum Recht zugrunde – dem wirtschaftlichen Ungleichgewicht der Parteien soll dadurch begegnet werden, dass der wirtschaftlich Schwächere geschützt wird. Denn Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz haben zumeist einen hohen Streitwert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die daraus folgenden Prozesskostenrisiken die wirtschaftlich schwächere Partei derart belasten können, dass ihre wirtschaftliche Lage gefährdet wird und ihre Möglichkeit und Bereitschaft zur Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung deutlich sinkt. Der Zugang zum Recht der schwächeren Partei soll also durch die im gewerblichen Rechtsschutz bestehenden Regelungen der Streitwertbegünstigung bzw. -minderung gewährleistet werden.

Bei Musterfeststellungsklagen ist hingegen nicht davon auszugehen, dass die Streitwerte in der Regel so hoch sein werden, dass eine Partei in eine wirtschaftlich gefährdende Situation bei der Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche kommen wird bzw. von ihrer Bereitschaft zur Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung abgehalten würde. Einer Streitwertminderung als Mittel der Gewährleistung des Zugangs zum Recht bedarf es daher nicht.

Deshalb spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer aus folgenden Gründen dafür aus, die vorgesehene Regelung des § 615 ZPO-E zur Streitwertminderung ersatzlos zu streichen:

Zum einen wird durch die vorgeschlagene Regelung des § 615 ZPO-E das Prinzip der Gewährung von Prozesskostenhilfe durchbrochen. Denn es soll jetzt nur auf die wirtschaftliche Situation der begünstigten Partei abgestellt und die Erfolgsaussichten der Klage nicht mehr berücksichtigt werden.

Darüber hinaus fallen die Folgen der wirtschaftlich schwächeren Situation des Klägers nicht mehr allein der Staatskasse zur Last, sondern auch der Anwaltschaft, da der Rechtsanwalt der begünstigten Partei ebenfalls seine Vergütung nur nach dem herabgesetzten Streitwert erhält. Überdies werden die beteiligten Rechtsanwälte unterschiedlich gestellt: Der Rechtsanwalt der begünstigten Partei kann seine Gebühren nur nach dem herabgesetzten Streitwert mit der Folge niedrigerer Gebühren abrechnen; der Rechtsanwalt der wirtschaftlich stärkeren Partei rechnet aber nach dem tatsächlichen, höheren Streitwert ab. Eine solche Ungleichbehandlung bei gleichem Haftungsrisiko ist nicht einzusehen.

Außerdem erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer eine Reduzierung der Rechtsanwaltsgebühren auch aus sozialen Erwägungen nicht gerechtfertigt. Denn es ist Aufgabe des Staates, den Zugang zum Recht zu schaffen. Auch wird bezweifelt, dass diejenigen Einrichtungen, die nach § 607 ZPO-E zur Führung einer Musterfeststellungsklage befugt sein sollen, wirtschaftliche nicht in der Lage sein sollen, solche Verfahren zu finanzieren. Die klagebefugten Einrichtungen sind im Zweifel mit finanziellen Mittel ausgestattet und daher auch nicht schützenswert.

Zum anderen bedeutet diese Regelung eine Durchbrechung des Kostenerstattungsprinzips. Denn künftig soll die Höhe der Kostenerstattung davon abhängen, ob die Bedürftigkeit der unterliegenden Partei erkannt wurde. Auf die Kostentragungspflicht der Gegenseite soll die Anordnung der Herabsetzung des Streitwertes allerdings keine Auswirkung haben. Das bedeutet in der Praxis, dass die Kostentragung der Gegenseite sich nicht mehr nach den tatsächlich angefallenen und abgerechneten Kosten richtet, sondern nach dem für die jeweilige Partei geltenden Streitwert. Eine derartige Regelung ist systemfremd.

Schließlich berücksichtigt die Regelung nicht, dass Musterfeststellungsklagen in der Regel einerseits sehr umfangreich und andererseits auch von großer Bedeutung sind. Dies bedeutet, dass qualifizierte Rechtsanwälte einzuschalten sind, die auch entsprechend honoriert werden müssen. Eine einseitige Herabsetzung der Streitwerte aufgrund der Bedürftigkeit der Partei wird der Bedeutung der Sache daher nicht gerecht.

Ebenso wenig wird das erhebliche Haftungsrisiko des Rechtsanwalts, der die begünstigte Partei vertritt, bei niedriger Streitwertfestsetzung bedacht.

* * *